

## Der Umgang des MfS mit Straftätern in den eigenen Reihen – ein Forschungsvorhaben<sup>1</sup>

Julia Reichheim

### *Fragestellung*

„Verrat ist das schwerste Verbrechen, welches ein Angehöriger des MfS begehen kann. Die Partei und die Arbeiterklasse haben unserem Ministerium wichtige Aufgaben zum Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht anvertraut, haben bedeutsame Machtmittel in unsere Hände gelegt. Wer dieses große Vertrauen durch schmachvollen Verrat hintergeht, den muß die härteste Strafe treffen.“<sup>2</sup>

In einem Schreiben von Januar 1980 wies Erich Mielke an, „das notwendige sowie gerechte harte Urteil“ gegen den MfS-Mitarbeiter Gert Trebeljahr allen leitenden Kadern bekanntzugeben. Das Oberste Gericht der DDR hatte Trebeljahr im Dezember 1979 u.a. wegen Spionage zum Tode verurteilt. Es veranschaulicht den besonders harten Umgang mit „Verrätern“ aus den eigenen Reihen. Insgesamt wurden 12 Todesurteile gegen hauptamtliche Mitarbeiter der Staatssicherheit vollstreckt, die meisten davon in den 1950er Jahren. Während diese spektakulären Fälle mittlerweile weitestgehend aufgearbeitet worden sind<sup>3</sup>, fanden andere Strafverfahren gegen hauptamtliche MfS-Mitarbeiter bisher kaum Widerhall in der historischen Forschung.

Mein Promotionsvorhaben soll daher erstmals die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Kriminalität hauptamtlicher Angehöriger des MfS systematisch untersuchen und auswerten. Dabei umfasst Kriminalität hier alle Handlungen, die nach DDR-Recht strafbar waren. Diese reichten von überwiegend als politisch bewerteten Delikten wie Republikflucht und Spionage bis hin zu Straftaten allgemeiner Kriminalität<sup>4</sup> wie sexueller Missbrauch, fahrlässige Tötung mit der Dienstwaffe, Diebstahl, Unterschlagung von Wertgegenständen aus Effekten sowie die Herbeiführung von Verkehrsunfällen unter Alkoholeinfluss. Darüber hinaus soll analysiert werden, wie das MfS Delikte seiner eigenen Angehörigen bewertete. Meiner Hypothese zufolge flossen neben strafrechtlich relevanten Überlegungen auch interne Nützlichkeitsabwägungen in die Bewertung dieser Handlungen mit ein, so dass sie in einigen Fällen strafrechtlich sanktioniert wurden und in andern nicht. So legte eine Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung 5/84 fest, dass zum vorbeugenden Schutz der inneren Sicherheit des MfS u.a. bei Entlassungen aus disziplinarischen Gründen Einschätzungen erarbeitet werden sollten, die „begangene Straftaten [...], zu denen aus operativen Gründen kein Ermittlungsverfahren durchgeführt“ wurde, enthalten sollten.<sup>5</sup>

---

1 Die Autorin promoviert seit Juli 2016 unter dem Arbeitstitel „Kriminalität in der Stasi. Disziplinarmaßnahmen und Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit“ an der Freien Universität Berlin im Fachbereich Geschichte bei Herrn Prof. Dr. Arnd Bauerkämper. Die Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen unterstützt das Dissertationsprojekt mit dem Bärbel-Bohley-Promotionsstipendium.

2 Schreiben von Erich Mielke vom 10.01.1980, GVS MfS 0008 Nr. 33/80, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 006908.

3 Siehe Abschnitt zum Forschungsstand.

4 Die Unterscheidung zwischen politischen und kriminellen Häftlingen und der Gewichtung von deren Motiven für eine solche Bewertung bleibt in der historischen Forschung umstritten. Birger Dölling: *Strafvollzug zwischen Wende und Wiedervereinigung. Kriminalpolitik und Gefangeneprotest im letzten Jahr der DDR*, Berlin 2009, S. 17-20; Justus Vesting, *Zwangsarbeit im Chemiedreieck. Strafgefangene und Bausoldaten in der Industrie der DDR*, Berlin 2012, S. 58.

5 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 5/84 über die politisch-operative Sicherung und Kontrolle der ehemaligen Angehörigen des MfS vom 02.05.1986, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 6192.

Die Untersuchung fokussiert sich dabei auf die in der zentralen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen inhaftierten hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter. Aus Gründen der Konspiration sollte diese Personengruppe ab 1956 nicht mehr in den Bezirksverwaltungen, in denen die Angehörigen etwa vor Begehung der Straftat tätig waren, untersucht werden, sondern „unverzüglich zur HA IX“ in Berlin-Hohenschönhausen überführt werden.<sup>6</sup> So saßen in diesem Jahr von 33 verurteilten MfS-Angehörigen (die bis vor der Verhaftung aktiv im Dienst des MfS standen), sieben in Hohenschönhausen und sechs in deren Schwesternhaftanstalt in der Magdalenenstraße ein. Gegen die verbleibenden 19 Personen wurde wegen Verkehrsunfällen ermittelt, die oftmals nach Rücksprache mit der Staatssicherheit Angelegenheit der Volkspolizei blieben.<sup>7</sup> Neben der Magdalenenstraße, die zumeist als Durchgangs- und Sammelstation diente<sup>8</sup>, war für die meisten und wohl auch bedeutsamsten – darunter auch alle zwölf der zum Tode verurteilten – inhaftierten MfS-Mitarbeiter die zentrale Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen der Gewahrsamsort.

Der Untersuchungszeitraum der Studie bezieht sich auf die Jahre von 1951 bis 1989.<sup>9</sup>

### *Aufbau der Studie*

Zunächst soll die Struktur des internen Sanktionierungsapparates der Staatssicherheit untersucht werden. Zu den drei wichtigsten Abteilungen bei der Ermittlung in Strafverfahren gegen MfS-Angehörige gehörten der Bereich Disziplinar der Hauptabteilung Kader und Schulung (KuSch), die Abteilung 5 der Hauptabteilung (HA) IX (Untersuchung) und die Abteilung 1 der HA II (Spionageabwehr).<sup>10</sup>

Die selbständige Abteilung XXI (1960-1970) bzw. deren Nachfolger, die HA II/1, übernahm beispielsweise die operative Bearbeitung von Angehörigen des MfS, die im Verdacht standen, Verbindungen zu westlichen Geheimdiensten zu unterhalten. Sie war auch an der Entführung von aus der DDR in die Bundesrepublik geflohenen MfS-Angehörigen zurück in die DDR beteiligt.<sup>11</sup>

Der Bereich Disziplinar war hauptverantwortlich für die Wahrung der Disziplin sowie der inneren Sicherheit in allen Diensteinheiten des MfS. Im März 1989 bestand er aus vier Abteilungen (Abteilung 1 bis 3 mit zwei Referaten; Abteilung 4 mit fünf Referaten) einschließlich eines Bestandes von U-Mitarbeitern<sup>12</sup> sowie dem Referat „Auswertung“

6 Befehl Nr. 37/56. Strafsachen gegen Mitarbeiter des MfS vom 30.01.1956, BStU, MfS, BStU, MfS, BdL/Dok. Nr. 410.

7 BStU, MfS, Diszi. Nr. 7427, Bd. 5, S. 138-174.

8 Das Gefängnis in der Magdalenenstraße passierten die meisten Häftlinge als Durchgangsstation kurz nach ihrer Festnahme oder zu Besuchsterminen mit Angehörigen oder ihrem Rechtsanwalt. Katrin Passens, MfS-Untersuchungshaft, Funktionen und Entwicklung von 1971 bis 1989, Berlin 2012, S. 79f.

9 Die Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen wurde erst ab dem Frühjahr 1951 vom MfS genutzt. Peter Erler, Vom MGB zum MfS/SfS. Die Übernahme sowjetischer Haftorte und die Entwicklung des Gefängniswesens der DDR-Staatssicherheit, in: Zeitschrift des Forschungsverbundes (ZdF) SED-Staat, Nr. 33/2013, S. 36-56.

10 Jens Gieseke, Abweichendes Verhalten in der totalen Institution. Delinquenz und Disziplinierung der hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter in der Ära Honecker, in: Roger Engelmann; Clemens Vollnhals (Hg.), Justiz im Dienste der Parteiherrschaft. Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR, Berlin 2000, S. 540-549.

11 Susanne Muhle, Auftrag: Menschenraub. Entführung von Westberlinern und Bundesbürgern durch das Ministerium für Staatssicherheit der DDR, Göttingen 2015, S. 85-99.

12 Die sogenannten Unbekannten Mitarbeiter gehörten zu den hauptamtlichen, waren jedoch außerhalb und innerhalb der Staatssicherheit unter einer Legende tätig.

und verfügte über 151 Mitarbeiter.<sup>13</sup> Der Bereich Disziplinar ermittelte bei Fehlverhaltensweisen, d.h. bei Verstößen gegen die Disziplin oder Moral, führte aber auch Ermittlungen bei Strafverfahren ohne Haft durch.<sup>14</sup> Außerdem betreute und kontrollierte der Bereich Disziplinar die aus dem Dienst des MfS ausgeschiedenen Angehörigen, die stets als potentielle Gefahrenquelle angesehen wurden. In diesem Zusammenhang vermittelte er zudem in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kreisdienststellen geeignete Arbeitsplätze und Wohnraum für die aus der Haft entlassenen MfS-Mitarbeiter.

Dagegen ermittelte die HA IX/5 bei Verdachtsfällen bzw. bei Straftaten mit einer Inhaftierung, in die (aktive und ehemalige) hauptamtliche und inoffizielle MfS-Mitarbeiter sowie deren enge Verwandte involviert waren, also wenn sie Straftaten begingen oder Opfer von Straftaten wurden. Wie das Referat Auswertung des Bereiches Disziplinar hinterfragte auch die HA IX/5 Ursachen und begünstigende Mängel, um zukünftig weitere Disziplinarverstöße oder Straftaten zu verhindern bzw. einzudämmen. Ein Mitarbeiter der HA IX/5 schätzte etwa den Kameradendiebstahl eines operativen Mitarbeiters der Bezirksverwaltung Magdeburg „als Ausdruck seiner Rache für erwartete u. ausgebliebene Belobigungen, Auszeichnungen usw. für seiner Auffassung nach überdurchschnittliche Leistungen“ ein.<sup>15</sup>

Erster Leiter der HA IX/5 wurde Max Haberkorn, der zuvor als Staatsanwalt für die Staatsanwaltschaft der Volkspolizei tätig war.<sup>16</sup> Bereits in dieser Funktion war er maßgeblich in Verfahren gegen hauptamtliche MfS-Angehörige eingesetzt und daher auch an den bereits erwähnten Todesurteilen beteiligt.<sup>17</sup> Fast zeitgleich mit seiner Einstellung in das MfS am 01. November 1956 fällt die formelle Einführung der Militärgerichtsbarkeit am 17. November 1956, unter deren Zuständigkeit fortan auch die Rechtsprechung gegen Militärpersonen, also auch MfS-Angehörige fiel.<sup>18</sup> Es wird zu zeigen sein, wie sich die besonders enge Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsabteilungen des MfS und der (Militär-)Justiz der Anfangsjahre, bedingt durch personelle Kontinuitäten, bis in die 1980er Jahre entwickelte.

Darüber hinaus beteiligte sich auch die SED an der direkten Sanktionierung der Betroffenen. Straffällige Angehörige wurden dreifach bestraft, denn mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte meist zeitnah die Entlassung aus dem MfS sowie deren Ausschluss aus der Partei am Ende eines Parteiverfahrens durch die SED-Partei-kontrollkommissionen im MfS.<sup>19</sup> Aufgrund der engen Verzahnung dieser einzelnen

---

13 Stellenplan von 1989, in: BStU, MfS, HA KuSch Nr. 27439; Gieseke, Abweichendes Verhalten, S. 540-542; Roland Wiedmann, Die Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989. MfS-Handbuch. Hg. BStU, Berlin 2011, S. 65-83; ders., Die Diensteinheiten des MfS 1950-1989. Eine organisatorische Übersicht. MfS-Handbuch. Hg. BStU, Berlin 2012, S. 31f, 333-338.

14 Ordnung über die Bearbeitung von Angehörigen/ehemaligen Angehörigen des MfS durch den Bereich Disziplinar vom 12.01.1988, in: BStU, MfS, HA KuSch Nr. 25991.

15 Karteikarte Ermittlungen gegen IM/KP zum Häftling mit der U-Vorgangsnummer: XV/1901/85.

16 Roger Engelmann, Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justizieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950-1963, in: Roger Engelmann, Clemens Vollnhals (Hg.), Justiz, S. 142f; Rita Sélitenny, Doppelte Überwachung. Geheimdienstliche Ermittlungsmethoden in den DDR-Untersuchungshaftanstalten, Berlin 2003, S. 149.

17 Antrag auf Haftbefehl 10.10.1955, in: GH 38/56, Bd. 2, S. 8; Einstellung eines Ermittlungsverfahrens am 12.5.1956, in: BStU, MfS, GH 55/56, Bd. 1, S. 148; Anklageschrift vom 29.05.1956, BStU, MfS, GH Nr. 53/56, Bd. 2, S. 112-119. Vgl. auch Gerhard Sälter, Interne Repression. Die Verfolgung übergelaufener MfS-Offiziere durch das MfS und die DDR-Justiz (1954-1966), Dresden 2002, S. 29, S. 61, S. 63-66; Klaus Bästlein, Der Fall Mielke. die Ermittlungen gegen den Minister für Staatssicherheit der DDR, S. 178.

18 Roger Engelmann, Staatssicherheitsjustiz, S. 142.

19 Vgl. Silke Schumann, Parteierziehung in der Geheimpolizei. Zur Rolle der SED im MfS der fünfziger Jahre, Berlin 1997; dies., Die Parteiorganisation der SED im MfS (MfS-Handbuch).Hg. BStU. Berlin 2002, URL: <http://www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839421302339> [Stand 03.06.2017].

sanktionierenden Institutionen soll gefragt werden, welchen Einfluss sie aufeinander ausübten und ob sie in Konkurrenz zueinanderstanden. Nur in Ausnahmefällen behielten die Betroffenen Ihre Parteimitgliedschaft oder blieben hauptamtlich im MfS beschäftigt bzw. wurden nach ihrer Haftstrafe wiederaufgenommen oder wiedereingestellt.<sup>20</sup> Eine Mitarbeiterin wurde beispielsweise nach mehr als sechs Jahren Haft wieder als OiBE in das MfS aufgenommen, nachdem das MfS erkannte, dass sie fälschlicherweise verurteilt worden war. Sie erhielt eine Entschädigung und ihre Kaderkarteikarte wurde von der Haftzeit bereinigt. Dass ihr Arbeitgeber sie rehabilitiert hatte, durfte dennoch niemandem erfahren.<sup>21</sup>

Anhand eines soziologischen Profils der betrachteten Straftäter soll festgestellt werden, ob diese erst kurz oder bereits über einen längeren Zeitraum für die Staatssicherheit tätig waren und ob bestimmte Delikte für bestimmte Dienststellungen, Dienstseinheiten oder Bezirksverwaltungen spezifisch waren. Eine Analyse ihrer Motive soll überdies herausarbeiten, ob ein, wenn auch geringer, Teil der Straftaten aus heutiger Sicht als Form widerständigen Verhaltens angesehen werden kann. Karl Wilhelm Fricke zufolge muss Spionage selbst von Angehörigen der Staatssicherheit, unter der Prämisse, sie hätten aus politischen Motiven heraus gehandelt, als Widerstand gewertet werden.<sup>22</sup> Damit wird keineswegs beabsichtigt, die straffällig gewordenen MfS-Mitarbeiter als eine neue Opfergruppe der kommunistischen Diktatur darzustellen. Vielmehr erfüllten die hauptamtlichen Angehörigen der Staatssicherheit ihre Pflicht „weitgehend widerspruchslos“<sup>23</sup>. Jedoch sollen auch diese wenigen, politisch begründeten Taten in der angestrebten Arbeit aufgearbeitet werden und in die bestehende Forschung zu Opposition und Widerstand in der DDR eingeordnet werden.<sup>24</sup>

Weiterhin sollen die Maßnahmen des internen Sanktionierungsapparates analysiert werden. Um zu überprüfen, bei welchem regelwidrigen Verhalten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde und bei welchem nicht, sollen sie einigen ausgewählten Disziplinarmaßnahmen bzw. nicht geahndeten Straftaten asymmetrisch vergleichend gegenübergestellt werden. Außerdem soll die Zeit nach der Verurteilung der Betroffenen betrachtet werden. Die Mehrheit der inhaftierten MfS-Angehörigen verbüßten ihre Haftstrafe im Strafvollzug im Lager X, das sich direkt neben dem zentralen Untersuchungsgefängnis der Stasi in Berlin-Hohenschönhausen befand, in verschiedenen Strafgefangenenarbeitskommandos der MfS-Untersuchungshaftanstalten oder in Bautzen II. Einerseits durften die Betroffenen nicht mit Außenstehenden über ihre

---

20 Dies war bei einigen weniger schwerwiegenden Verkehrsunfällen der Fall. Bei den aufgefundenen Beispielen wurde keine Haftstrafe (auch keine Untersuchungshaft) verbüßt.

21 Kaderkarteikarte und Beschuldigtenkartei der Inhaftierten mit der U-Vorgangsnummer XV/2656/70; Bericht vom 22.04.1982, in: BStU, MfS, HA IX 13853, S-1-15.

22 Vgl. Karl Wilhelm Fricke: Spionage als kommunistischer Widerstand. Zur Zusammenarbeit mit westlichen Nachrichtendiensten aus politischer Überzeugung, in: *Deutschland Archiv*, 35 (2002), S. 565-578; Zur Entwicklung der Wertung von Spionage als Widerstand vgl. Enrico Heitzer, *Humanitäre Organisation und Nachrichtendienst. Die Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit (1948-1959) im Bundesnotaufnahmeverfahren*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2016, S. 145-160.

23 Elisabeth Martin: „Ich habe mich nur an das geltende Recht gehalten“. Herkunft, Arbeitsweise und Mentalität der Wärter und Vernehmer der Wärter und Vernehmer der Stasi-Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen, Baden-Baden 2014, S. 415

24 Eine ähnliche Debatte fand in den 2000er Jahren in der NS-Forschung statt, an deren Ende Historiker die Aufhebung der Unrechtsurteile gegen Deserteure im Zweiten Weltkrieg erreichten. Methodische Überlegungen daraus lassen sich möglicherweise auf die MfS-interne Strafverfolgung übertragen. Vgl. Claudia Bade/Lars Skowronski; Michael Liebig (Hg.), *NS-Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg. Disziplinierungs- und Repressionsinstrument in europäischer Dimension*, Göttingen 2015; Wolfram Wette; Detlef Vogel (Hg.), *Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und "Kriegsverrat"*, Bonn 2007.

frühere Tätigkeit sprechen und so Informationen preisgeben. Andererseits sollte verschleiert werden, dass Angehörige des MfS eben doch nicht unfehlbar waren. In den genannten Strafvollzugsorten stand diese Personengruppe auch nach der Untersuchungshaft unter Kontrolle des MfS.<sup>25</sup> Dort belegten die Betroffenen gemeinsame Zellen oder arbeiteten in den gleichen Arbeitskommandos. Persönliche Beziehungen entstanden, die sie auch nach der Haftentlassung zu pflegen versuchten. Dadurch nahmen sich die straffällig gewordenen MfS-Mitarbeiter auch selbst als eine eigenständige Häftlingsgruppe wahr.

Es gilt außerdem, nach dem sich der Haftentlassung anschließendem Lebensweg zu fragen. Was passierte mit den ehemaligen MfS-Mitarbeitern, die aus der „totalen Institution“<sup>26</sup> ausgeschlossen wurden? In diesem Zusammenhang wird weiterhin analysiert ob und unter welchen Bedingungen die straffällig gewordenen MfS-Angehörigen zu einer inoffiziellen Tätigkeit als Zelleninformer (ZI) noch während oder nach ihrer Haft als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) mit ihren früheren Dienstherren bereit waren.<sup>27</sup> Diese Untersuchung leistet daher auch einen Beitrag zur historischen Denunziationsforschung.<sup>28</sup>

Abschließend liefert eine statistische Auswertung einen Überblick über die von MfS-Mitarbeitern begangenen Straftaten, die in der Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen inhaftiert waren. Diese wird Spezifika dieser wenig beachteten Personengruppe sowie Kontinuitäten und Brüche der internen Strafverfolgung offenlegen.

### *Forschungsstand*

Die historische Kriminalitätsforschung erlebte im letzten Jahrzehnt zwar eine Vielzahl neuer Impulse, deren zeitlicher Schwerpunkt liegt jedoch bis heute in der Frühen Neuzeit. Während die NS-Forschung auch kriminalitätshistorische Probleme untersuchte, überwiegen für die DDR bis heute Untersuchungen zur politischen Justiz.<sup>29</sup> Dabei kann das Promotionsvorhaben auf zahlreiche grundlegende Arbeiten zur Struktur und Arbeitsweise der Staatssicherheit, zu ihrer Rolle innerhalb des Herrschaftsapparates in der DDR sowie zur Entwicklung des (Militär-)Justizwesens zurückgreifen.<sup>30</sup>

---

25 Vgl. Tobias Voigt: Arbeit in Stasi-Haft. Strafgefangenenkommandos in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen, in: ZdF SED-Staat, Nr. 36/2014, S. 90-127; Karl Wilhelm Fricke; Silke Klewin: Bautzen II. Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956 bis 1989, Leipzig 2001; Peter Erler: Lager X. Das geheime Haftarbeitslager des MfS in Berlin Hohenschönhausen (1952-1974). Fakten. Dokumente. Personen. Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat, Nr. 25/1997, Berlin 1997.

26 Vgl. Jens Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950-1989/90.

27 Wie aus den Führungsberichten hervorgeht kamen im Gegensatz zum Bezirk Rostock ehemalige MfS-Angehörige in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen sowie im Strafvollzug in Bautzen II durchaus als Informanten zum Einsatz. Jenny Schekahn; Tobias Wunschik, Die Untersuchungshaft der Staatssicherheit in Rostock. Ermittlungsverfahren, Zelleninformatoren und Haftbedingungen in der Ära Honecker, Berlin 2012, S. 118f.

28 Vgl. Christian Booß; Helmut Müller-Enbergs (Hg.), Die indiskrete Gesellschaft. Studien zum Denunziationskomplex und zu inoffiziellen Mitarbeitern, Frankfurt 2014; Anita Krätzner (Hg.), Hinter vorgehaltener Hand. Studien zur historischen Denunziationsforschung, Göttingen 2015.

29 Gerd Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt/Main 2011, S. 25f.

30 Beispielhaft: Vgl. Johannes Beletes, Abteilung XIV: Haftvollzug (MfS-Handbuch), Berlin 2009; Wiedmann, Dienstseinheiten; Roger Engelmann; Frank Joestel, Hauptabteilung IX: Untersuchung, Berlin 2016; Siegfried Suckut; Walter Süß (Hg.), Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997; Roger Engelmann; Clemens Vollnhals (Hg.), Justiz; Helmut Irmen, Stasi und DDR-Militärjustiz. Der Einfluss des Ministeriums für Staatssicherheit auf Strafverfahren und Strafvollzug in der Militärjustiz der DDR, Berlin 2014.

Vielfältige Forschungsarbeiten mit unterschiedlichen thematischen, zeitlichen oder regionalen Schwerpunkten widmeten sich zwar den Häftlingen in der DDR<sup>31</sup>, berücksichtigten die inhaftierten MfS-Mitarbeiter allerdings kaum. Dies erscheint vor dem bereits angesprochenen Hintergrund, dass eben die meisten und bedeutsamsten dieser Fälle nach Hohenschönhausen kamen, nicht verwunderlich. Wahrscheinlich konzentrierte sich in keiner anderen Untersuchungshaft des MfS ein so hoher Anteil dieser Häftlingskategorie. Obwohl bereits eine Vielzahl von Publikationen zum Haftort Hohenschönhausen erschienen ist<sup>32</sup>, befasste sich erst eine jüngst erscheinende Monografie etwas ausführlicher mit einigen Biografien von in der dortigen Untersuchungshaft ein-sitzenden MfS-Angehörigen.<sup>33</sup>

Erste Erkenntnisse über Disziplinarverstöße von MfS-Mitarbeitern und deren Bestrafung lieferte Jens Gieseke mit seinem Standardwerk zu den hauptamtlichen Mitarbeitern der Staatssicherheit.<sup>34</sup> Darin stellte er fest, dass unter den Gründen für interne Disziplinierungen „politische Abweichungen keine nennenswerte Rolle“<sup>35</sup> spielten. Es muss noch überprüft werden, ob und inwieweit die Befunde des aktuellen Dissertationsprojektes zur Entwicklung der Strafverfahren mit Giesekes Erkenntnissen zu den Disziplinarmassnahmen übereinstimmen. Neuere Studien ergänzten diese aktengestützte Forschungsarbeit durch die Einbeziehung von Zeitzeugeninterviews sowie Ego-Dokumenten um einen Einblick in die Mentalität dieser Personengruppe.<sup>36</sup>

Untersuchungen zu Straftaten von Systemträgern beziehen sich bisher zumeist auf die justizielle Aufarbeitung von Regierungskriminalität nach dem Mauerfall.<sup>37</sup> Von 1993 bis 2010 leiteten Klaus Marxen und Gerhard Werle ein Projekt, das eine siebenbändige Reihe dazu hervorbrachte.<sup>38</sup> Neben Themenschwerpunkten wie der Wahlfälschung widmeten sie sich auch den Gerichtsverfahren gegen MfS-Mitarbeiter, die nach der Wiedervereinigung geführt worden sind.<sup>39</sup> Demgegenüber sind vor 1989 verhandelte Prozesse gegen MfS-Mitarbeiter in der Geschichtsschreibung weitestgehend unberücksichtigt geblieben.

31 Eine Auswahl der neueren Beiträge: Vgl. Alexander Bastian, *Repression, Haft und Geschlecht. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit Magdeburg-Neustadt 1958-1989*, Halle/Saale 2012; Jan Philipp Wölbern, *Der Häftlingsfreikauf aus der DDR 1962/63-1989. Zwischen Menschenhandel und humanitären Aktionen*, Göttingen 2014; Tobias Wunschik, *Knastware für den Klassenfeind. Häftlingsarbeit in der DDR, der Ost-West-Handel und die Staatssicherheit (1970-1989)*, Göttingen 2014.

32 Vgl. Christina Lazai; Julia Spohr; Edgar Voß, *Das zentrale Untersuchungsgefängnis des kommunistischen Staatssicherheitsdienstes in Deutschland im Spiegel von Opferberichten. Die Haftbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen 1947-1989*, Berlin 2009; Tobias Voigt; Peter Erler, *Medizin hinter Gittern. Das Stasi-Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen*, Berlin 2011.

33 Vgl. Julia Spohr, *In Haft bei der Staatssicherheit. Das Untersuchungsgefängnis Berlin-Hohenschönhausen 1951-1989*, Göttingen 2015, S. 187-196.

34 Vgl. Jens Gieseke, *Die hauptamtlichen Mitarbeiter*; ders., *Abweichendes Verhalten*; ders., *Die Stasi. 1945-1990*, München 2011.

35 Ebd., *Die hauptamtlichen Mitarbeiter*, S. 356.

36 Vgl. Uwe Krähnke; Matthias Finster; Phillipp Reimann; Anja Zschirpe, *Im Dienst der Staatssicherheit. Eine soziologische Studie über die hauptamtlichen Mitarbeiter des DDR-Geheimdienstes*, Frankfurt/Main 2017; Elisabeth Martin, „Ich“.

37 Vgl. Roland Schißau, *Strafverfahren wegen MfS-Unrecht. Die Strafprozesse bundesdeutscher Gerichte gegen ehemalige Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR*, Berlin 2006; Micha Christopher Pfarr, *Die strafrechtliche Aufarbeitung der Misshandlung von Gefangenen in den Haftanstalten der DDR*, Berlin 2013.

38 Vgl. Humboldt-Universität zu Berlin, *Strafjustiz und DDR-Vergangenheit aus juristischer und zeit-historischer Perspektive*, URL: <http://psv.rewi.hu-berlin.de> [Stand: 09.06.2017]

39 Vgl. Klaus Marxen; Gerhard Werle (Hg.), *MfS-Straftaten. Strafjustiz und DDR-Unrecht. Dokumentation*, Bd. 6, Berlin 2006.

Allenfalls die bereits erwähnten, besonders spektakulär erscheinenden Einzelfälle wurden bisher öffentlich beachtet.<sup>40</sup> Einer der ersten Historiker, der sich den in die Bundesrepublik geflohenen und dann oftmals unter Gewaltanwendung in die DDR zurück geholten „Verrätern“ widmete, war Karl Wilhelm Fricke.<sup>41</sup> Ferner rekonstruierte Gerhard Sälter weitere derartige Fälle und bildete auf dieser Grundlage die Praxis der internen Sanktionierung ab.<sup>42</sup> Sowohl Fricke als auch Sälter konzentrierten sich jedoch auf den Zeitraum von Mitte der 1950er bis zur Mitte der 1960er Jahre. Der jüngste dazu erschiene Beitrag von Susanne Muhle widmete sich insgesamt den ca. 400 Entführungsfällen sowie den an diesen Aktionen beteiligten IM.<sup>43</sup> Sie konnte herausarbeiten, dass das MfS selbst dann noch Abtrünnige aus den eigenen Reihen zurückholte, als es bei den anderen Personenkreisen wie den Regimekritikern bereits Abstand von dieser Praxis genommen hatte.<sup>44</sup> Weiterhin machten die Autoren Helmut Eikermann (unter dem Pseudonym Jan Eik) und Klaus Behling einige Strafverfahren gegen MfS-Mitarbeiter einem breiteren Publikum bekannt.<sup>45</sup>

Detailliertere Forschungsarbeiten, die Normenverstöße und deren interne Bestrafung untersucht haben, liegen bisher lediglich zu anderen bewaffneten Organen der DDR vor.<sup>46</sup> Obwohl sich die Staatssicherheit von den anderen Institutionen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten und Funktion deutlich unterschied, scheint es überfällig, auch nach abweichendem Verhalten innerhalb der Staatssicherheit zu fragen.

### *Quellen und Methoden*

Die wichtigsten Quellen für das Forschungsvorhaben stellen die Unterlagen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) dar.<sup>47</sup>

---

40 Ulrich Mählert zufolge konnten es neue Funde der historischen DDR-Forschung in den 1990er Jahre häufig „bis in die Abendnachrichten schaffen.“ Ulrich Mählert (Hg.), *Die DDR als Chance. Neue Perspektiven auf ein altes Thema*, Berlin 2016, S. 11.

41 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, „Jeden Verräter ereilt sein Schicksal“. Die gnadenlose Verfolgung abtrünniger MfS-Mitarbeiter, in: *Deutschland Archiv*, 27 (1994), S. 258-265; Ders., *Das Phänomen des Verrats in der DDR-Staatssicherheit*, in: ders.; Bernhard Marquard (Hg.), *DDR-Staatssicherheit*, Bochum 1995, S. 9-49; Roger Engelmann; Karl Wilhelm Fricke, „Konzentrierte Schläge“. Staatssicherheitsaktionen und politische Prozesse in der DDR 1953-1956, Berlin 1998; Helmut Irmen, *Stasi*.

42 Vgl. Gerhard Sälter, *Interne Repression*.

43 Vgl. Susanne Muhle, *Auftrag: Menschenraub*.

44 Ebd., S. 158-161.

45 Vgl. Jan Eik, Klaus Behling, *Vertuschte Verbrechen. Kriminalität in der Stasi*, Leipzig 2007, dies., *Transit in den Tod. Kriminalgeschichten aus der Stasi*, Leipzig 2008; dies., *Lautloser Terror. Kriminalität in der Stasi*, Leipzig 2008; dies., *Mordwaffe Makarov. Fälle aus MfS, Polizei und NVA*, Berlin 2012; dies., *Tod bei der Fahne: Fälle aus MfS, Polizei und NVA*, Berlin 2012.

46 Vgl. Michael Breska, *Die NVA im Spiegel der Staatssicherheit. Nonkonformität, Verweigerung, Protest und Widerstand in den Streitkräften der DDR*, Hamburg 2014; Gerhard Sälter, *Grenzpolizisten. Konformität, Verweigerung und Repression in der Grenzpolizei und den Grenztruppen der DDR 1952-1965*, Berlin 2009; Rüdiger Wenzke, (Hg.), *Staatsfeinde in Uniform? Widerständiges Verhalten und politische Verfolgung in der NVA*, Berlin 2005; Bernd Eisenfeld, *Formen widerständigen Verhaltens in der Nationalen Volksarmee und bei den Grenztruppen*, in: Ehrhart Neubert; Bernd Eisenfeld (Hg.), *Macht – Ohnmacht – Gegenmacht. Grundfragen zur politischen Gegnerschaft in der DDR*, Bremen 2001, S. 231-266.

47 Da die Archive der westdeutschen Geheimdienste bisher weitestgehend unzugänglich bleiben, stellt die Einordnung des Forschungsthemas in die historische Geheimdienstforschung eine Schwierigkeit dar. Zu einem möglichen Vergleich der Methoden des MfS-internen Repressionsapparates mit den internen Ermittlungsabteilungen anderer Geheimdienste können daher lediglich die wenigen bereits publizierten Werke hinzugezogen werden. Vgl. Erich Schmidt-Eenboom, *Korruption und deviantes Verhalten in der Organisation Gehlen und dem frühen Bundesnachrichtendienst*, in: Magnus Pahl; Gorch Pieken; Matthias Rogg (Hg.), *Achtung Spione. Geheimdienste in Deutschland von 1945 bis 1956. Essays*, Dresden 2016, S. 337-351.

Grundlegend sind die Aktenbestände der Hauptabteilung Kader und Schulung. Die Kaderakten der Mitarbeiter des MfS enthalten Informationen zur Einstellung, Beurteilungen, Auszeichnungen und Disziplinarverfahren. Für die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind insbesondere die personenbezogenen Ermittlungs- und Gerichtsakten der HA IX sowie die Gefangenenpersonalakten der Abteilung XIV (Untersuchungshaft und Strafvollzug) relevant. Auch die dazugehörigen operativen Vorgänge und die Überlieferungen der Allgemeinen Sachablage werden berücksichtigt. Zur Analyse inoffizieller Zusammenarbeit dienen die Unterlagen der IM- und ZI-Vorgänge. Der Umstand, dass ein Großteil der zu untersuchenden Fälle in der Geheimen Hauptablage (GH) besonders gesichert abgelegt wurde, illustriert die hohe Geheimhaltungsstufe dieser Unterlagen.<sup>48</sup>

Über die Auswirkung der Disziplinarverfahren auf die Tätigkeit der für die Sanktionierung interner Vergehen zuständigen Dienstseinheiten geben darüber hinaus die an der Juristischen Hochschule in Potsdam verfassten Qualifizierungsarbeiten sowie weitere Dienstanweisungen, Befehle oder Dienstlaufbahnordnungen Aufschluss.<sup>49</sup>

Die Materialien zu den mit einem internen Disziplinarverfahren einhergehenden Parteiverfahren sind ebenfalls im Bestand der BStU archiviert. Unterlagen zu den Angehörigen der beteiligten (Militär-)Staatsanwaltschaften und Gerichte sollen im Bundesarchiv sowie in den Landesarchiven eingesehen werden.

Lebensgeschichtliche, halb-narrative und leitfragebogengestützte Zeitzeugeninterviews mit den bestraften Mitarbeitern sowie mit den früheren Angehörigen des internen Sanktionierungsapparates sollen, wenn möglich, die Überlieferungen der Staatssicherheit ergänzen. Die Befragungen sollen Informationen vermitteln, die in dieser Form nicht in den Unterlagen der BStU verzeichnet sind – besonders zu den persönlichen Motiven und zur Wahrnehmung der Betroffenen. Mit Hilfe von Auskünften aus Melderegistern soll Kontakt zu Zeitzeugen aufgenommen werden, um Gespräche mit ihnen durchzuführen und auszuwerten.<sup>50</sup>

Der Dissertation liegt ein kollektivbiografischer Forschungsansatz zugrunde.<sup>51</sup> Sie geht über die bloße Untersuchung sensationeller Einzelfälle hinaus und fragt nach den „durchschnittlichen“ MfS-Straftätern. Dazu werden umfangreiche Daten der in Hohen Schönhausen inhaftierten MfS-Angehörigen erhoben und statistisch aufbereitet. Das Projekt wird jedoch nicht nur Zahlenmaterial hervorbringen, sondern auch ausgewählte Einzelbiografien in den Text der Studie integrieren und somit veranschaulichen.

Die Auswahl der Einzelfälle soll einen Querschnitt des Untersuchungsgegenstandes darstellen und sich daher an dem Datum und dem Grund der Verurteilung sowie an dem Verhältnis der Anzahl von Soldaten zur Unteroffizieren zu Offizieren (1:2:2) orientieren. Die Höhe des Dienstgrades, und damit zusammenhängend auch das Dienstalster sowie das Alter zum Zeitpunkt der Verhaftung, wirkten sich auf die Höhe der Haftstrafe aus. Dies verdeutlicht beispielhaft die folgende Auswertung des Straftatbestandes der Spionage nach Paragraph 14 des Strafergänzungsgesetzes (StEG) vom 11.12.1957 für

---

48 Vgl. Cornelia Jabs, Ein Zufallsfund? Der besondere Weg zu den Kurras-Akten, in: Deutschland-Archiv, 45 (2012), Heft 3, S. 533-536.

49 Vgl. Günter Förster, Bibliographie der Diplomarbeiten und Abschlussarbeiten an der Hochschule des MfS, Berlin 1998.

50 Zur Bedeutung der Zeitzeugeninterviews für die historische Forschung vgl. Alexander von Plato, Zeitzeugen und die historische Zukunft. Erinnerung, kommunikative Tradierung und kollektives Gedächtnis in der quantitativen Geschichtswissenschaft – ein Problemaufriss, in: BIOS 13. Jg. (2000), Heft 1, S. 5 – 29.

51 Vgl. Alexander Gallus, Biographik und Zeitgeschichte, in: Aus Politik- und Zeitgeschichte (APuZ), 1-2/2005, S. 40-46.

die Zeit von 1957 bis 1968. Die Tabelle legt dar, dass die Höhe der Freiheitsstrafe mit der Dienstgrad-Gruppe<sup>52</sup> anstieg.

Dienstgrad	Ø Höhe der Strafe in Monaten	Anzahl der Urteile
Soldaten	54,6	13
Unteroffiziere	61 (u. zwei Lebenslängliche Haftstrafen)	27 (+2)
Offiziere	95,6 (u. ein Todesurteil u. eine Einweisung in eine Heilanstalt)	8 (+2)
Generäle <sup>53</sup>	-	0

Durch die Beleuchtung von Handlungsmustern der straffällig gewordener MfS-Mitarbeiter sowie der Angehörigen des internen Sanktionierungsapparates verbindet die Arbeit strukturgeschichtliche und sozialgeschichtliche Herangehensweisen miteinander. Durch die gewählte mikrohistorische Perspektive lassen sich auch allgemeine Aussagen über den Lebens- und Erfahrungshorizont der Mitarbeiter der Staatssicherheit sowie die Verflechtungen des MfS im Herrschaftsapparat der DDR herleiten.

### *Erste Ergebnisse*

Da eine Akteneinsicht im Archiv der Behörde des BStU hauptsächlich über personenbezogene Recherchen möglich ist, musste in einem ersten Arbeitsschritt herausgefunden werden, gegen welche hauptamtlichen Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) überhaupt Strafverfahren geführt worden sind. Der Fokus des Promotionsvorhabens auf die in Hohenschönhausen inhaftierten MfS-Angehörigen schränkte den Suchradius weiter ein. Die Mitarbeiter der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen haben auf der Grundlage der Ein- und Abgangsbücher der Abteilung XIV – der so genannten „Kladden“ – eine Liste aller Hohenschönhausener Untersuchungshäftlinge erstellt und digitalisiert, die dankenswerterweise als Ausgangspunkt für meine Recherchen diente. Daher erfolgte zu Beginn der Arbeit, im Juli 2016, ein Datenabgleich aller Häftlinge der zentralen MfS-Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen mit dem Protokoll der hauptamtlichen Mitarbeiter des BStU. Dieser ergab, dass 622 Einlieferungen<sup>54</sup> Personen betrafen, die vor ihrer Verhaftung hauptamtlich für den Staatssicherheitsdienst tätig waren. Gemessen an der Gesamtzahl der ca. 11.000 Hohenschönhausener Untersuchungshäftlinge bewegt sich der Anteil der inhaftierten MfS-Angehörigen um die sechs Prozent. Es handelt sich daher um einen überschaubaren, in sich geschlossenen Untersuchungsgegenstand, zu dem eine eingehende statistische Analyse besonders gewinnbringend erscheint.

Unter den recherchierten Fällen befinden sich sowohl aktiv im Dienst tätige als auch ehemalige Mitarbeiter, die schon vor ihrer Inhaftierung aus verschiedensten Gründen

52 Soldaten (Soldat, Gefreiter, Stabsgefreiter), Unteroffiziere (Unteroffizierschüler, Unteroffizier, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Offizierschüler), ab 1987 Fähnriche – aber hier nicht vertreten – (Fähnrich, Oberfähnrich, Stabsfähnrich, Stabsoberfähnrich) und Offiziere (Unterleutnant, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst).

53 Die Gruppe der Generäle war unter den untersuchten Fällen nicht vertreten. Die Angehörigen des Staatssicherheitsdienstes erreichten den Rang eines Generals äußerst selten.

54 Da einige Personen mehrfach inhaftiert waren, ergibt sich eine Personenzahl von 604 mit 622 Ermittlungsverfahren. In den Kladden registrierte Häftlinge, die ausschließlich im benachbarten Haftkrankenhaus inhaftiert waren oder ausschließlich nach ihrer Verurteilung als Strafgefangene nach Hohenschönhausen kamen, sind ausgenommen. Einige wenige Personen, die aus Gründen der Vertuschung nicht in den Kladden verzeichnet sind, aber nachweislich in Hohenschönhausen inhaftiert waren, wurden ergänzt.

aus dem MfS entlassen worden sind und Soldaten bzw. Unteroffiziere auf Zeit des Wachregimentes „Feliks Dzierzynski“. Zu fast allen Personen liegt eine Kopie der Beschuldigtenkarteikarte, der Vorverdichtungs-, Such- und Hinweis-Karteikarte sowie der Kaderkarteikarte vor. Des Weiteren sind einige Strafnachrichten und Disziplinarkarteikarten vorhanden. Dadurch konnten Daten zu persönlichen Angaben (Anschrift, Herkunft, Schulbildung), zur Tätigkeit im MfS (Dienststellung, Abteilung/Arbeitsort, Dienstgrad, Datum der Einstellung und der Entlassung) sowie zur Haft (Verhaftungsdatum, Kurzbeschreibung des Deliktes, Urteilsdatum, Höhe der Haftstrafe, Gründe für die Verurteilung, teilweise Ort des Strafvollzuges und Entlassungsdatum) erhoben werden, wobei die Informationen für die 1950er Jahre lückenhaft sind. Diese Informationen wurden für die statistische Auswertung in eine Datenbank übertragen. Sie dient der quantitativen Analyse sowie als Ausgangspunkt für die personenbezogene Aktenrecherche.

Von den 622 recherchierten Fällen ist von fast 90 Prozent der Grund der Verurteilung bekannt. Die ausgesprochenen Haftstrafen sind in nachfolgender Statistik dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass eine Person wegen mehrerer Gründe verurteilt werden konnte. Nicht berücksichtigt wurden die Allgemeinen Teile der jeweiligen Strafgesetzbücher, welche generelle Regelungen zur Beurteilung von Straftaten enthalten wie beispielsweise die Zurechnungsfähigkeit.

Da sich die Gesetzgebung in der DDR mehrfach veränderte, kamen insgesamt nahezu 190 Strafrechtsnormen bei der Verurteilung von MfS-Angehörigen zur Anwendung. Die Zusammenfassung der angewandten Paragraphen in selbst gewählte Kategorien ermöglichte die nachfolgende statistische Auswertung.

Kategorie Straftatbestände	Anteil in Prozent
Straftaten gegen die DDR <sup>55</sup>	29,4
Straftaten gegen das Eigentum oder Vermögen <sup>56</sup> , Wirtschaftsstraftaten <sup>57</sup>	24,8
Gewaltstraftaten <sup>58</sup>	19,8
Militärstraftaten <sup>59</sup>	13,5
Sonstige Straftaten	12,5

55 Diese Kategorie umfasst u.a. Straftaten, die mit Artikel 6 der Verfassung der DDR und der Kontrollratsdirektive 38 von 1946, den zweiten Teil des StEG – Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit der Organe sowie das zweite und achte Kapitel des Strafgesetzbuches der StGB der DDR vom 12.01.1968 (StGB-DDR) – Straftaten gegen die DDR sowie gegen die staatliche Ordnung geahndet wurden.

56 Definiert durch den zweiten Teil des StEG (Verbrechen gegen gesellschaftliches Eigentum), das fünfte und sechste Kapitel des StGB-DDR (Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft und Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum) sowie durch die im Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches vom 15.05.1871 (StGB-1871) verwendeten Deliktgruppen Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Unterschlagung.

57 Wirtschaftsstraftaten beinhalten hier Verstöße gegen das Zollgesetz von 1962 und das Devisengesetz von 1956 sowie auf die im 5. Kapitel unter Wirtschaftsstraftaten genannten Delikte im StGB-DDR.

58 Darunter fallen Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit des StGB-1871 und das dritte Kapitel (Straftaten gegen die Persönlichkeit) des StGB-DDR (z.B. fahrlässige Tötung, Mord, (fahrlässige) Körperverletzung, Nötigung).

59 Die Kategorie Militärstraftaten bezieht sich auf den dritten Teil (Verbrechen gegen die militärische Disziplin) des StEG, das zweite Strafergänzungsgesetz – Militärstrafgesetz (MStG) von 1962 sowie des StGB-DDR (z.B. Verrat militärischer Geheimnisse, Fahnenflucht, Befehlsverweigerung, Missbrauch der Dienstbefugnisse).

Die meisten der in Hohenschönhausen inhaftierten MfS-Angehörigen wurden aufgrund von Straftaten gegen die DDR verurteilt. Ihr Anteil beträgt fast ein Drittel. Er erhöht sich noch auf fast 43 Prozent, wenn man berücksichtigt, dass die Grenze zwischen zu den Militärstraftaten fließend ist. Beide Kategorien umfassten Strafrechtsnormen, die ähnliche Handlungen ahnden konnten wie Fahnenflucht (§ 254 StGB) bzw. Republikflucht (§ 213 StGB der DDR). Den größten Anteil in der Kategorie Straftaten gegen die DDR machen Fluchtdelikte sowie Spionagehandlungen aus, die oft ebenfalls in Verbindung mit Fluchtdelikten standen. Die Deliktgruppe der Militärstraftaten führten Straftaten im Zusammenhang mit Befehlsverweigerung bzw. der Nichtausführung dienstlicher Pflichten mit ca. 41 Prozent an. Es folgten Geheimnisverrat (35 Prozent) und (Fahnen-)Fluchtdelikte (17 Prozent).

Die zweitgrößte Kategorie umfasst Straftaten gegen das Eigentum oder Vermögen sowie Wirtschaftsstraftaten, wobei der Anteil der Wirtschaftsstraftaten in dieser Kategorie nur bei ca. sieben Prozent (und bei 1,6 Prozent aller Straftaten) liegt und damit zu vernachlässigen ist. MfS-Angehörige wurden annähernd gleichermaßen wegen Straftaten gegen sozialistisches Eigentum bzw. gegen die Volkswirtschaft wie auch gegen privates bzw. persönliches Eigentum belangt.

Ein Fünftel der Strafrechtsnormen umfassen Gewaltstraftaten, also fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung und Tötung, Mord und Raub sowie Sexualstraftaten. Die Sexualstraftaten machen dabei mehr als die Hälfte aller Gewaltstraftaten aus. Bei etwa 60 Prozent der Sexualstraftaten waren die Opfer Kinder und Jugendliche. Beispielsweise wurde ein Angehöriger des Operativ-technischen Sektors 1969 zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt, weil er mehrere Mädchen und Jungen eines Kinderheimes missbraucht hatte, für das er als ehrenamtlicher Betreuer fungierte.<sup>60</sup>

Die hier als Sonstige Straftaten ausgewiesene Kategorie fasst diverse Straftaten zusammen. Mehr als die Hälfte (und etwa 7 Prozent insgesamt) bezieht sich auf Straftaten im Amt<sup>61</sup>. Hierunter fällt insbesondere Unterschlagung von Dienstgeldern, aber auch Aussageerpressung oder Gewaltanwendung gegen Häftlinge.<sup>62</sup> Weiterhin lassen sich Verkehrsstraftaten (2,6 Prozent insgesamt) oder Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (1,2 Prozent insgesamt) wie Brandstiftung unter den Sonstigen Straftaten zusammenfassen.

Die vorgestellte Analyse kann keine Einschätzung darüber bieten, ob die Handlungen die zu einer Verurteilung führten, auch tatsächlich politisch motiviert waren. So flüchtete 1960 eine Sekretärin der HA Verwaltung und Wirtschaft, weil sie u.a. von dem Geld, welches ihr Kollegen für den privaten Kauf von Fernsehgeräten anvertraut hatten, für eigene Ausgaben verbrauchte und sich vor den disziplinarischen Konsequenzen fürchtete in die Bundesrepublik.<sup>63</sup> Unmittelbar nach ihrer freiwilligen Rückkehr wurde

---

60 Beschuldigtenkartei, Strafnachricht und Kaderkarteikarte des Häftlings mit der U-Vorgangsnummer: XV/850/69.

61 Außer den Straftaten im Amt (§§ 331 – 358) des StGB-1871 zählt auch der vierte Abschnitt des achten Kapitels des StGB-DDR (Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten) wie Geheimnisverrat oder Bestechung.

62 Die Anzahl der geahndeten Häftlingsmisshandlungen seitens MfS-Angehörige war gering. Nur fünf der untersuchten Personen wurden in drei Gerichtsverfahren wegen § 340 StGB-1871 (Körperverletzung im Amt), 341 StGB-1871 (unberechtigte Festnahme im Amt) und/oder § 343 (Aussageerpressung) StGB-1871 verurteilt.

63 Kopie des Schlussberichtes vom 12.06.1961, BStU, MfS, Diszi Nr. 6888/92, Reg. Nr. ZAIWI 20846, S. 6-19; Erstvernehmung vom 04.04.1961, in: BStU, MfS, GH 24/62, Band 2, S. 29-35.

sie verhaftet. Im August 1961 wurde sie wegen Spionage zu einer lebenslänglichen Haftstrafe verurteilt, von der sie sechs Jahre absaß.<sup>64</sup>

Bei der Hälfte der hier untersuchten Handlungen lässt sich zunächst ein politischer Hintergrund vermuten. Eine genaue Einschätzung kann jedoch erst durch die Betrachtung einzelner Fälle erfolgen, wobei die persönlichen Gründe der Straftaten zu analysieren sind.

---

<sup>64</sup> Urteil, in: BStU, MfS, GH 24/62, Band 2, S. 165-177; Auszug aus dem Gnadenentscheid vom 28.03.1967, in: BStU, MfS, GH 24/62, Band 2, S. 7; Beschluss des Bezirksgerichtes Neubrandenburg über eine vorzeitige Haftentlassung vom 29.03.1967, in: BStU, MfS, GH 24/62, Band 2, S. 4-5.